



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1409 Status: öffentlich Datum: 16.09.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.09.2016	Kreisausschuss			
29.09.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag der WFB-Kreistagsfraktion vom 07.09.2016 zur Reststoffbehandlungsanlage in Bellen

**Sachverhalt:**

Die WFB-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 07.09.2016 den beigefügten Antrag gestellt.

Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Datum vom 13.08.2015 angeschrieben und informiert, dass ExxonMobil eine standortbezogene Vorprüfung des Einfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt habe. Dem Schreiben war eine siebenseitige Umwelterklärung („screening“) des Vorhabenträgers inkl. zwei Karten beigefügt sowie eine zweiseitige tabellarische Prüfung des LBEG zur Erheblichkeit. Der Landkreis sollte sich äußern, ob er der Beurteilung des LBEG zustimme oder nicht.

Sowohl die Naturschutz- als auch die Wasser- und Bodenschutzbehörde konnte der Einschätzung des LBEG, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, mit Stellungnahmen vom 15.09. und 22.09.2015 zustimmen. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung sind laut § 3 c Satz 2 UVPG ausschließlich die Schutzkriterien Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind hier nicht betroffen, weil im weiten Umkreis nicht vorhanden (minimale Entfernung 400 m zur Platzgrenze). Der Standort liegt auch nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet.

Im November 2015 wurde ausschließlich die untere Naturschutzbehörde erneut vom LBEG per E-Mail angeschrieben und um Zustimmung zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG gebeten. Eine ergänzte, nach Schutzgütern geordnete rein textliche Einschätzung des LBEG auf ca. 1,5 Seiten war beigefügt, außerdem ein siebenseitiger Nachtrag (=Überarbeitung) der Screening-Unterlagen des Vorhabenträgers.

Wären die Unterlagen damals auch der Wasser- und Bodenschutzbehörde vorgelegt worden, hätte sich auch hier ergeben, dass auch unter Berücksichtigung der bei einer allgemeinen Vorprüfung zu berücksichtigenden Prüfkriterien aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht sich die Notwendigkeit für eine UVP nicht ergibt.

Mit Stellungnahme vom 24.11.2015 stimmte die Naturschutzbehörde der Einschätzung des LBEG erneut zu, auch unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache (gemäß den Vorgaben § 3 c Satz 4 UVPG), dass der Schwellenwert von 200.000 Tonnen Abfallstoffen, ab der ein Vorhaben in jedem Fall (ohne Vorprüfung) zwingend UVP-pflichtig ist, sehr weit unter- und der untere Schwellenwert von 50 Tonnen Abfallstoffen, ab dem überhaupt erst eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt werden muss, gerade eben überschritten werden soll. Allerdings wurde von hier darauf hingewiesen, dass eine Aussage des Antragstellers, dass keine Vorsorgegebiete für Erholung betroffen seien, falsch ist, denn das noch gültige Regionale Raumordnungsprogramm stellt den Betriebsplatz Söhlingen als Teil eines großflächiges Gebietes als Vorsorgegebiete für Erholung dar.

Weitere Unterlagen (s. Punkt 1 des Antrages von Fr. Dr. Hornhardt) waren zur UVP-Vorprüfung nicht erforderlich. Nach § 3 c UVPG sowie der entsprechenden Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalls (2005) des Nds. Umweltministeriums handelt es sich um eine summarische/überschlägige Prüfung. Komplette Antragsunterlagen sind dafür zu dem Zeitpunkt nicht erforderlich und müssen auch noch nicht erarbeitet sein. Das würde auch dem Zweck der Vorprüfung zuwiderlaufen, denn bei Bejahung einer UVP-Erforderlichkeit müssten ja andere Antragsunterlagen erarbeitet werden, als bei einem negativen Ergebnis.

Die vollständigen Unterlagen (zwei große Ordner mit dem Antrag und ein Ordner zur Statik) des Antrags nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind am 17.08.2016 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingegangen. Derzeit werden in den beteiligten Ämtern (Bauamt, Kreisentwicklung, Kreisstraßenbau, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser-, Bodenschutz- und Abfallbehörde und Straßenverkehrsbehörde) die Stellungnahmen erarbeitet. Fehlende Unterlagen wurden bereits nachgefordert. Fristende ist der 23.09.2016. Eine Fristverlängerung wurde beim LBEG beantragt. Diese wurde vom LBEG aufgrund von verfahrensrechtlichen Vorgaben nicht gewährt.

Luttmann